



Verordnung der Gemeinde Dölsach über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach hat mit Beschluss vom 15.03.2016 auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 TVAG 2011, LGBl. Nr. 58/2011, i.d.g.F. folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Ausgleichsabgabe Abgabengegenstand

Für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl. Nr. 57, i.d.g.F., erteilt wird, wird eine Ausgleichsabgabe gemäß § 5 TVAG 2011 eingehoben.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 16.12.2014 festgesetzte Erschließungskostenfaktor (LGBl. Nr. 184/2014 in der Höhe von € 162,00 für das Gemeindegebiet Dölsach).

§ 3 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Gesetzliches Pfandrecht

Für die in dieser Verordnung geregelte Abgabe samt Nebengebühren haftet auf dem jeweiligen Bauplatz oder Grundstück, der jeweiligen baulichen Anlage oder dem jeweiligen Baurecht ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel, das ist der 17. März 2016, in Kraft.